

Satzung Verein Kinder-Treff e.V.

§1 Name ,Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „ Kinder-Treff e.V.“
- (2) Er hat den Sitz in Wildeshausen ,Landkreis Oldenburg
- (3) Er ist im Vereinsregister unter der VR Nummer 190038 eingetragen.

§2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, mit dem Ziel,
- (2) durch die Unterhaltung einer Kindertagesstätte die gesunde körperliche und geistige Entwicklung und ganzheitliche Erziehung von Kindern zu fördern.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig;er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für Satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (7) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
- (8) Die Mitglieder des Vorstandes können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütung erhalten. Der Umfang darf nicht unangemessen sein. Maßstab ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
Ordentliche Mitglieder können nur Bezugspersonen sein, welche ein oder mehrere Kinder in der Einrichtung des Vereins betreuen lassen.
- (2) Als fördernde Mitglieder können Personen aufgenommen werden, die die Ziele des Vereins inhaltlich und finanziell unterstützen. Hierzu zählen auch solche Mitglieder, die vormals ein Kind in der Einrichtung des Vereins betreuen ließen.
- (3) Die Aufnahme als förderndes Mitglied ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über diesen Antrag entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Aufnahme als ordentliches Mitglied erfolgt durch Unterzeichnung eines Aufnahmeformulars.
- (5) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist jederzeit möglich, entbindet jedoch nicht von der Beitragspflicht für die Erklärung folgender 3 Monate, es sei denn, andere Personen treten in die Verpflichtung ein.
- (6) Im übrigen endet die Mitgliedschaft - für die ordentlichen Mitglieder mit dem Ausscheiden des Kindes aus der Einrichtung des Vereins, wenn nicht fördernde Mitgliedschaft beantragt wird. - Durch Ausschluss, der nun vom Vorstand beschlossen werden kann, wenn ein Mitglied trotz mehrmaliger Mahnung und Nachfrage mit Beitragszahlungen im Rückstand ist oder wenn es den Vereinsinteressen und Vereinszielen gröblich zuwider handelt. - Durch Tod.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder nehmen an der satzungsgemäßen Willensbildung im Verein und an seinen Aktivitäten teil. Sie sind verpflichtet, die Interessen und Ziele des Vereins nach allen Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden könnte.
- (2) Stimmrecht hat jedes ordentliche Mitglied und jedes Mitglied des Vorstandes. Die Vertretung des Stimmrechtes ist ausgeschlossen. (3) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und –Fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§5 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich einmal einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch eine Einladung aller Mitglieder und durch Aushang im Kinder-Treff e.V.. Ihr obliegt neben der Wahl und Abwahl des Vorstandes insbesondere die Aufstellung eines Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr, die Entgegennahmen der Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr und die Entlastung des Vorstandes.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand sie beschließt oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe der gewünschten Tagesordnung verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (4) Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (5) Das Protokoll unterschreibt der Protokollführer und ein weitere Mitglied des Vorstandes.

§6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart/in, dem Schriftführer/in .
- (2) Der/die erste und zweite Vorsitzende sind im Vorstand in Sinne §26BGB. Jeder/r ist allein vertretungsberechtigt.
- (3) Die Jahresmitgliederversammlung wählt für drei Jahre die beiden Vorsitzenden und die übrigen Mitglieder des Vorstandes. Die Tätigkeit aller Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Verein und fördert die Zusammenarbeit zwischen Tagesstättenpersonal und den Eltern in der Tagesstätte untergebrachten Kinder.
- (5) Einrichtung und Projekt. Der Verein richtet eine Tagesstätte zur Betreuung von Kindern ein, in denen er seine wesentliche praktische Tätigkeit entfaltet. Die Einrichtung verwaltet sich im Rahmen der Satzung selbst. Namentlich regelt sie die Konzepte wie den Umfang ihrer Arbeit und die in diesem Sinnen erforderlichen Haushaltsplanungen selbst.

§ 7 Verwendung von Mitteln des Vereins

- (1) Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungsgebundenen Zwecke des Vereins genutzt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und als ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die mit den Zielen und Zwecken des Vereins übereinstimmen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

(2) Die Bewilligung von Ausgaben und das Eingehen von Verpflichtungen setzen voraus, das für ihre Deckung aus Mitteln des Vereins oder in anderer Weise Sorge getragen ist. Sie erfordern grundsätzlich einen Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 8 Satzungsänderung, Auflösung des Vereins

(1) Eine Satzungsänderung kann auf der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen und die Einladung sowohl der bisherige als auch der neue Satzungstext beigelegt worden waren.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an das Kinderhospiz Löwenherz e.V. Plackenstrasse 19 28857 Syke in die Zustiftung und an Kinderkrebshilfe Münster e.V. „Kleine Sterne“ Projekt Elternhäuser 48149 Münster Domargkstrasse 20 Das Vermögen ist ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden.

Anhang vom 11.11.2004 Beschluss der Jahreshauptversammlung Seit dem 1.10.2004 gehört das Haus Marinestrasse 27 dem Verein Kinder-Treff e.V. hierfür wurden Öffentliche Gelder in Anspruch genommen vom Landkreis 93 000€ und von der Stadt Wildeshausen 16 500€. Der Verein verpflichtet sich bis zum Jahr 2030 Kleinkindbetreuung zu gewähren, ist dieses nicht der Fall müssen diese Gelder zurückgezahlt werden.